



KREISAMTSBLATT

Amtliches Veröffentlichungsorgan des Landkreises Amberg-Sulzbach

Herausgeber: Landkreis Amberg-Sulzbach · Schriftleitung: Landrat Armin Nentwig

Landkreis Amberg-Sulzbach
Schlossgraben 3
92224 Amberg

Telefon: (0 96 21) 39-0
Telefax: (0 96 21) 39-6 98

Sprechzeiten:

Mo., Di., Do. 08:00 - 16:00 Uhr
Mi., Fr. 08:00 - 12:00 Uhr

sowie nach Terminvereinbarung

Bankverbindungen:

Sparkasse Amberg-Sulzbach, Konto-Nr. 190 000 018, BLZ 752 500 00
Volksbank-Raiffeisenbank Amberg eG, Konto-Nr. 643 3103, BLZ 752 900 00
Postgiro Nürnberg, Konto-Nr. 175 77-858, BLZ 760 100 85

E-Mail: poststelle@amberg-sulzbach.de

Das Amtsblatt ist auch als pdf-Datei veröffentlicht unter: www.amberg-sulzbach.de/amtsblatt

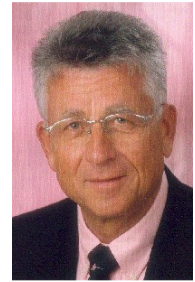
Freitag, 19.12.2003

Nr. 25

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Weihnachts- und Neujahrsgrußwort von Landrat Armin Nentwig	159
Verordnung zur Änderung von Standesamtsbezirken im Landkreis Amberg-Sulzbach vom 08.12.2003	160
Vollzug der Wassergesetze; Einleiten von Abwasser aus der Kläranlage Hirschwald ins Grundwasser	160
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Diebis-Gruppe für das Haushaltsjahr 2003	161
Bericht des Landkreises über seine Beteiligungen an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts im Jahr 2002 (Beteiligungsbericht) gemäß Art. 82 Abs. 3 Landkreisordnung (LKrO); Hinweis auf die Einsichtnahmemöglichkeit	162
Manöver der amerikanischen Streitkräfte	162
Satzung über die Erhebung von Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen im Vollzug fleischhygienerechtlicher Vorschriften (Fleischhygiene-Gebührensatzung) vom 16.12.2003	162

Weihnachts- und Neujahrsgrußwort des Landrats



Liebe Mitbürgerinnen, liebe Mitbürger!

Als Landrat schaue ich mit Stolz und Dankbarkeit auf das zu Ende gehende Jahr zurück. Wir haben im Landratsamt gemeinsam viel geleistet. Deshalb gilt mein Dank zunächst all meinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Amt, in unseren Krankenhäusern und im Bauhof, aber auch allen, die Verantwortung tragen und mitarbeiten in den Rathäusern, Schulen und Behörden, kurzum allen, die mithelfen und mitwirken, um unseren Heimatraum voranzubringen.

Das Personal und der Personalrat unterstützten mich großartig bei dieser gemeinsam zu bewältigenden Aufgabe. Dabei ging die gesamte Belegschaft des Landratsamtes vorbildlich voran und schenkte der Bevölkerung den großartigen Zusatzservice der durchgehenden Arbeitszeit. Dies ist ein weiterer vorbildlicher Leistungsbeweis, der uns allen zugute kommt und deutlich dokumentiert, dass wir uns nicht als Behörde, sondern als Dienstleister für unsere Heimat und für Sie alle, liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger, verstehen.

Dies ist auch der erklärte Wille des Kreistages und aller 27 Landkreis-Gemeinden. Er vereint uns letztlich im gemeinsamen Wirken.

Im abgelaufenen Jahr haben meine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zahlreiche Großveranstaltungen und Konferenzen organisiert und hervorragende Koordinationsarbeit geleistet. Ich bin froh, dass ich nun endlich mit der direkt bei mir angesiedelten Stabsstelle A1 für die Kreisentwicklung ein aktives, engagiertes und effizient arbeitendes Team habe, das mit mir gemeinsam mit den Landkreis-Gemeinden und allen Mitwirkenden erfolgreich arbeitet. Deshalb muss es Ziel sein, mit einer Kreisentwicklungsgesellschaft alle bisherigen und erfolgreichen Initiativen zusammenzufassen, um den gemeinsamen Erfolg zu garantieren.

Wir alle tragen große Verantwortung für unsere Heimat, liegen wir doch zwischen den beiden Truppenübungsplätzen, von den großen Zentren Nürnberg und Regensburg weit entfernt, und sind somit auf uns alleine gestellt.

Der ungebeugte Wille, den Heimatraum voranzubringen, der Mut und Fleiß unserer Menschen, ist ein positives Kapital, auf das ich setze.

Ihnen allen ein Dankeschön und ein Kompliment, vor allem auch den 60 Kolleginnen und Kollegen im Kreistag, den Bürgermeistern, Stadt- und Gemeinderäten sowie unseren Abgeordneten im Bezirkstag, Landtag und Bundestag. Ich bitte Sie alle, im neuen Jahr 2004 wieder kräftig und gemeinsam für unsere Heimat zu wirken.

Ich wünsche Ihnen allen ein gesegnetes Weihnachtsfest und ein gutes Neues Jahr!

Ihr

Armin Nentwig
Landrat

Verordnung zur Änderung von Standesamtsbezirken im Landkreis Amberg-Sulzbach vom 08.12.2003

Aufgrund von § 52 des Personenstandsgesetzes und Art. 1 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Personenstandsgesetzes erlässt das Landratsamt Amberg-Sulzbach folgende

Rechtsverordnung:

§ 1

Standesamt Ammerthal

Der Standesamtsbezirk des Standesamtes Ammerthal umfasst das Gebiet der Gemeinde Ammerthal. Das Standesamt hat seinen Sitz in Ammerthal.

§ 2

Standesamt Ursensollen

1. Der Standesamtsbezirk des Standesamtes Ursensollen umfasst

- a) das Gebiet der Gemeinde Ursensollen
- b) das gemeindefreie Gebiet Hirschwald

2. Das Standesamt hat seinen Sitz in Ursensollen.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

Amberg, 08.12.2003
Landratsamt Amberg-Sulzbach
gez.
Armin Nentwig
Landrat

**Vollzug der Wassergesetze;
Einleiten von Abwasser aus der Kläranlage Hirschwald ins Grundwasser**

Das Landratsamt Amberg-Sulzbach hat mit Bescheid vom 05.11.2003 die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis (§ 7 des Wasserhaushaltsgesetzes; Art. 16 des Bayer. Wassergesetzes) für das im Betreff genannte Vorhaben erteilt.

Eine Ausfertigung des Erlaubnisbescheides und der Pläne liegt in der Zeit vom 29.12.2003 bis zum 16.01.2004 im Landratsamt Amberg-Sulzbach, Schlossgraben 3, Zimmer-Nr. 163/164, während der Dienststunden zur Einsicht aus.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass die wasserrechtliche Erlaubnis mit dem Ende der Auslegungsfrist gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt gilt.

52/09.12.2003

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Diebis-Gruppe für das Haushaltsjahr 2003

I.

Auf Grund der §§ 10, 17 der Verbandssatzung und Art. 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. V. m. Art. 63 ff. Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2003 wird hiermit festgesetzt; der schließt
im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 46.589,-- EUR
und
im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 201.107,-- EUR
ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 120.000,-- EUR festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

- (1) Betriebskostenumlage
Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.
- (2) Investitionsumlage
Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 8.000,-- EUR festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2003 in Kraft.

II.

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögenshaushalt in Höhe von 120.000,-- EUR wurde vom Landratsamt Amberg-Sulzbach am 03.12.2003 rechtaufsichtlich genehmigt.

III.

Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 41 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 GO eine Woche ab dem Tag der Veröffentlichung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes (Gemeindeverwaltung Ebermannsdorf, Schulstraße 8) öffentlich auf. Dort liegt auch die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen während des ganzen Jahres innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit (§ 4 Bekanntmachungsverordnung).

Ebermannsdorf, den 15.12.2003
Zweckverband zur Wasserversorgung der Diebis-Gruppe
gez. Gruber
1. Vorsitzender

**Bericht des Landkreises über seine Beteiligungen an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts im Jahr 2002 (Beteiligungsbericht) gemäß Art. 82 Abs. 3 Landkreisordnung (LKrO);
Hinweis auf die Einsichtnahmemöglichkeit**

Der Beteiligungsbericht vom 20.11.2003 für das Jahr 2002 wurde dem Kreistag in seiner Sitzung vom 15.12.2003 vorgelegt und kann nunmehr während der allgemeinen Öffnungszeiten im Landratsamt Amberg-Sulzbach, Schlossgraben 3, 92224 Amberg, Gebäude II, Zimmer-Nr. 245, eingesehen werden.

21/16.12.2003

Manöver der amerikanischen Streitkräfte

Im Landkreis Amberg-Sulzbach werden in nächster Zeit folgende militärische Übungen durchgeführt:

		Zeitraum	Gebiet
1.	Amerikanische Streitkräfte (Manöver-Nr. V04-004)	01.01. bis 31.01.2004	nördl. Landkreis

Der Bevölkerung wird nahe gelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Bezüglich der Schadensabwicklung erteilt die Gemeinde nähere Auskünfte.

45/10.12.2004

Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen im Vollzug fleischhygienerechtlicher Vorschriften (Fleischhygiene-Gebühren-satzung) vom 16.12.2003

Die in der Kreistagssitzung vom 15.12.2003 beschlossene Satzung wird hiermit amtlich bekannt gemacht:

Satzung

**über die Erhebung von Gebühren und Auslagen für
Amtshandlungen im Vollzug fleischhygienerechtlicher Vorschriften
(Fleischhygiene-Gebührensatzung)**

Aufgrund Art. 3 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes zur Ausführung des Fleischhygiene-gesetzes (BayAGFIHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.10.1998 (GVBl S. 876, BayRS 2125-6-1-G), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2002 (GVBl S. 924)

erlässt der Landkreis Amberg-Sulzbach

folgende

Satzung

über die Erhebung von Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen im Vollzug fleischhygienerechtlicher Vorschriften

§ 1

Kostenpflichtige Tatbestände

- (1) ¹Für die Amtshandlungen nach dem Fleischhygienegesetz werden Kosten (Gebühren und Auslagen) nach dieser Satzung erhoben.
²Die Gebühren nach den §§ 2, 5, 7 Abs. 3 sowie § 8 umfassen auch die Auslagen; bei den Gebühren nach § 6 sowie § 7 Abs. 1, 2 und 4 werden die Auslagen gesondert erhoben.
- (2) Eine Gebührenpflicht besteht für
- a) die Durchführung der amtlichen Untersuchungen (Schlacht tieruntersuchung einschließlich der Gesundheitsüberwachung bei Haarwild in Gehegen, Fleischuntersuchungen einschließlich der Hygieneüberwachung, der Untersuchung auf Trichinen, der Rückstandsuntersuchung sowie der bakteriologischen Fleischuntersuchung, Überwachung von Fleischsendungen aus anderen Mitgliedsstaaten oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum; sonstige gesetzliche oder von der zuständigen Behörde angeordnete Untersuchungen);
 - b) die Kontrollen in Zerlegungs-, Fleischverarbeitungs-, Hackfleisch-, Fleischzubereitungs- und Umpackbetrieben, Kühl- und Gefrierhäusern, Großmärkten und bei Groß- und Zwischenhändlern;
 - c) die Aufsicht über eine zugelassene Kältebehandlung;
 - d) das Ausstellen einer Genusstauglichkeitsbescheinigung.
- (3) Die Höhe der Gebühren aus den in Abs. 2 genannten Tatbeständen ergibt sich aus den §§ 2 bis 8 und aus den Anlagen, die Bestandteil der Satzung sind.
- (4) ¹In den Fällen des § 6 sowie des § 7 Abs. 1, 2 und 4 werden die Auslagen in Höhe des tatsächlichen Anfalls erhoben. ²Die Wegstreckenentschädigung richtet sich nach den Sätzen des Tarifvertrags der amtlichen Tierärzte und Fleischkontrolleure.

§ 2

Gebühr für die Schlacht tier- und Fleischuntersuchung

- (1) Die Gebühren in Schlachtbetrieben für die Schlacht tier- und Fleischuntersuchungen einschließlich Hygieneüberwachung, Probeentnahme, Beschlagnahme, Endbeurteilung und Tagebuchführung sind nach Anhang A Kapitel I Nr. 4b der Richtlinie 85/73/EWG in der Fassung der Richtlinie 96/43/EWG kostendeckend zu erheben.
- (2) ¹Die Gebühr erhöht sich jeweils um einen Aufschlag von 100 %,
 - a) wenn Tiere untersucht werden, die auf Verlangen des Eigentümers außerhalb der festgesetzten Schlachtzeiten (festgesetzt sind: Montag bis Freitag von 07:00 – 18:00 Uhr und Samstag von 07:00 – 15:00 Uhr, ausgenommen gesetzliche Feiertage) geschlachtet werden,

oder

- b) wenn für den Betrieb eigene Untersuchungszeiten festgesetzt wurden und Tiere auf Verlangen des Eigentümers außerhalb dieser festgesetzten Betriebszeiten geschlachtet werden.

²Dies gilt auch dann, wenn nicht die gesamte Untersuchung, mindestens aber die Fleischuntersuchung außerhalb der festgesetzten Zeiten durchgeführt wird.

§ 3

Gebühr bei nicht vollständiger Beschau, bei Krank- oder Notschlachtungen

¹Wird nur die Schlachttier- oder nur die Fleischuntersuchung durchgeführt, bzw. können bei Krank- oder Notschlachtungen die Schlachttieruntersuchung und die Fleischuntersuchung nicht im sachlich/zeitlichen bzw. räumlich/örtlichen Zusammenhang durchgeführt werden, wird die Gebühr nach Anlagen 1 bis 3 Spalte 1 im Verhältnis 30 zu 70 für die Schlachttier- und die Fleischuntersuchung aufgeteilt. ²Sowohl bei der Schlachttieruntersuchung als auch bei der Fleischuntersuchung werden Aufschläge nach § 2 Abs. 2 erhoben.

§ 4

Gebühr für Rückstandsuntersuchungen nach dem nationalen Rückstandskontrollplan

¹Für Rückstandsuntersuchungen nach dem nationalen Rückstandskontrollplan wird eine Gebühr gemäß Anhang B Nr. 1 Buchst. a der Richtlinie 85/73/EWG in der Fassung der Richtlinie 96/43/EWG in Höhe von 1,35 EUR pro Tonne Schlachtfleisch erhoben. ²Soweit nicht nach Tonnen abgerechnet werden kann, erfolgt die Umrechnung der Tonnagegebühr nach Satz 1 in eine Gebühr je Tier anhand des von der EG in der Protokollerklärung des Agrarrates und der Kommission der Europäischen Gemeinschaft zur Entscheidung des Rates 88/408/EWG (BAnz. 1989, S. 901) angenommenen durchschnittlichen Schlachtgewichts der jeweiligen Tierart (Spalte 2 der Anlage 1).

§ 5

Gebühr für die Trichinenuntersuchung ohne Zusammenhang mit einer Fleischuntersuchung

Für Trichinenuntersuchungen, die nicht im Zusammenhang mit einer Fleischuntersuchung (gesondert) durchgeführt werden (z.B. bei Wildschweinen), werden Gebühren und Auslagen nach Nr. 1.2 der Anlagen 1 bis 3 erhoben.

§ 6

Gebühr für weitere Überwachungsmaßnahmen

- (1) Für Kontrollen im Zerlegungsbetrieb wird die Gebühr gemäß Anhang A Kapitel I Nr. 2 Buchst. b der Richtlinie 85/73/EWG in der Fassung der Richtlinie 96/43/EWG auf Stundenbasis je angefangene Viertelstunde erhoben (vgl. Nr. 2.1 der Anlage 1).
- (2) Für Kontrollen im Großmarkt, im Fleischverarbeitungs-, Hackfleisch-, Fleischzubereitungs- und Umpackbetrieb sowie für die Kontrollen im Kühl- oder Gefrierhaus sowie bei Groß- und Zwischenhändlern wird die Gebühr auf Stundenbasis je angefangene Viertelstunde erhoben (vgl. Nr. 2.2 der Anlage 1).

§ 7

Gebühr für sonstige Leistungen

- (1) Für das Ausstellen einer Genusstauglichkeitsbescheinigung wird die Gebühr nach Nr. 4 der Anlage 1 erhoben.

- (2) Für die Überwachung von Fleischsendungen aus anderen Mitgliedsstaaten oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum wird eine Gebühr nach Nr. 3 der Anlage 1 erhoben.
- (3) Für die Probeentnahme einschließlich Auslagen zur Untersuchung mit dem BSE-Schnelltest bestimmt sich der Zuschlag nach Nr. 5 der Anlage 1.
- (4) Für sonstige von der zuständigen Behörde angeordnete Untersuchungen werden Gebühren und Auslagen auf der Grundlage des Kostengesetzes erhoben.

§ 8 Hausschlachtung

¹Die Gebühren für die Hausschlachtungen nach § 3 FIHG werden für die gebührenpflichtigen Tatbestände nach dem Aufwand erhoben. ²Sie ergeben sich bei einer Befreiung von der Schlachtieruntersuchung aus Anlage 2, ansonsten aus Anlage 3. ³Die §§ 2 Abs. 2, §§ 3 und 5 sowie § 7 Abs. 3 und 4 gelten sinngemäß für Hausschlachtungen. ⁴Für die bakteriologische Untersuchung und eine sonstige Untersuchung nach Anlage 1 Kapitel III Nr. 4 FIHV werden Zuschläge nach Spalte 3 und Nr. 1.3 der Anlagen 2 und 3 erhoben.

§ 9 Gebührensschuldner

¹Zur Zahlung der Gebühren und der Auslagen ist verpflichtet, wer die Amtshandlung veranlasst hat bzw. derjenige, in dessen Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird. ²Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 10 Entstehen des Kostenanspruchs; Fälligkeit der Gebühr

- (1) ¹Der Kostenanspruch entsteht mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung. ²Gebühren und Auslagen werden auch dann erhoben, wenn das zur Untersuchung angemeldete Tier nicht zur angegebenen Zeit zur Untersuchung bereitsteht oder die Untersuchung aus Gründen, die im Verantwortungsbereich des Anmelders liegen, nicht durchgeführt werden kann.
- (2) Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung fällig.

§ 11 Verweisung auf Rechtsvorschriften

Die in dieser Satzung enthaltenen Verweisungen betreffen die genannten Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung.

§ 12 Inkrafttreten

¹Die Satzung tritt rückwirkend am 01.04.2003 in Kraft.

²Gleichzeitig tritt die Satzung vom 25.04.2002 (Kreisamtsblatt Nr. 8/2002 vom 25.04.2002, S. 66) außer Kraft.

Amberg, den 16.12.2003
Landkreis Amberg-Sulzbach
gez.
Armin Nentwig
Landrat

Anlagen

Gebührenpflichtige Tatbestände sowie Höhe der Gebühren und Zuschläge (§§ 2 bis 8)

1. Amtliche Untersuchungen

1.1

	Tierarten <i>Gewichtsklassen</i>	Spalte 1 Grund- gebühr € / Tier	Spalte 2 Zuschlag § 4 € / Tier
1.1.1	Rind	17,20	0,40
	Kalb - bis unter 6 Wochen alt	14,10	0,17
1.1.2	Schwein - 25 kg und mehr	11,20	0,11
	Ferkel - weniger als 25 kg	9,70	0,03
1.1.3	Einhufer	32,50	0,34
1.1.4	Schaf oder Ziege	6,60	0,03
1.1.5	andere Paarhufer	15,70	0,27
1.1.6	Hauskaninchen	5,00	0,01
1.1.7	Wildkaninchen und Hasen	5,00	0,01
1.1.8	Haarwild		
	-Wildwiederkäuer	9,10	0,03
	-Wildschwein	11,20	0,11

Die Gebühr der **Spalte 1** umfasst folgende Handlungen der Routineuntersuchungen: Schlachttieruntersuchung; Fleischuntersuchung, Gesundheitsüberwachung, Trichinenuntersuchung, Aufsicht über eine zugelassene Kältebehandlung, bakteriologische Untersuchung, Rückstandsuntersuchung auf Verdacht und die sonstigen Untersuchungen nach Anlage 1 III Nr. 4 FIHV.

Spalte 2 enthält den Gebührensatz in € pro Tier für die Rückstandsuntersuchungen nach dem nationalen Rückstandskontrollplan (Stichproben).

**Gebührenpflichtige Tatbestände sowie
Höhe der Gebühren und Zuschläge
(§§ 2 bis 8)**

1.2	Untersuchung auf Trichinen		
	-gesonderte Trichinenuntersuchung (Wildschweine)		8,50 €/Untersuchung
	bei Untersuchung von mindestens 4 Tieren	<u>-Gebühr mit Auslagen-</u>	
	-gesonderte Trichinenuntersuchung (W.) von 1 Tier	<u>-Gebühr mit Auslagen-</u>	25,10 €/Untersuchung
	-gesonderte Trichinenuntersuchung (W.) von 2 Tieren	<u>-Gebühr mit Auslagen-</u>	16,40 €/Untersuchung
	-gesonderte Trichinenuntersuchung (W.) von 3 Tieren	<u>-Gebühr mit Auslagen-</u>	13,50 €/Untersuchung
2.1	Kontrolle im Zerlegungsbetrieb	<u>-Gebühr-</u>	12,30 €/angef. Viertelstd.
2.2	Kontrolle im Fleischverarbeitungsbetrieb, Hackfleischbetrieb, Fleischzubereitungsbetrieb, Umpackzentrum, Großmarkt, Groß- und Zwischenhandelsbetrieb, Kühl- oder Gefrierhaus	<u>-Gebühr-</u>	12,30 €/angef. Viertelstd.
3.	Überwachung von Fleischsendungen aus anderen Mitgliedstaaten oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum	<u>-Gebühr-</u>	24,60 €/Sendung
4.	Ausstellen einer Genusstauglichkeitsbescheinigung	<u>-Gebühr-</u>	24,60 €/Bescheinigung
5.	Probeentnahme für den BSE-Schnelltest einschl. Auslagen	<u>-Zuschlag-</u>	11,10 €/Entnahme

Hausschlachtungen o h n e Schlachttieruntersuchung

Anlage 2 (Seite 1) zur
Fleischhygiene-Gebührensatzung
vom 16.12.2003

Gebührenpflichtige Tatbestände sowie Höhe der Gebühren und Zuschläge (§§ 2 bis 8)

1. Amtliche Untersuchungen

1.1 Schlachttier- und Fleischuntersuchungen

	Tierarten <i>Gewichtsklassen</i>	Spalte 1 Untersuchungs- gebühr € / Tier	Spalte 3 Zuschlag Sond.Unters. € / Tier
1.1.1	Rind	17,10	9,00
	Kalb - bis unter 6 Wochen alt	14,20	9,00
1.1.2	Schwein - 25 kg und mehr	10,70	8,40
	Ferkel - weniger als 25 kg	9,10	8,40
1.1.3	Einhufer	25,30	6,20
1.1.4	Schaf oder Ziege	10,00	7,30
1.1.5	andere Paarhufer	16,20	9,00
1.1.6	Hauskaninchen	4,20	7,30
1.1.7	Wildkaninchen und Hasen	4,20	7,30
1.1.8	Haarwild		
	-Wildwiederkäuer	11,40	7,30
	-Wildschwein	14,90	8,40

Spalte 3 enthält den Gebührensatz in € pro Tier, der bei Vorliegen der Sonderuntersuchung : BU, RU oder sonstiger Untersuchung zusätzlich erhoben wird.

Hausschlachtungen ohne Schlachttieruntersuchung

Anlage 2 (Seite 2) zur
Fleischhygiene-Gebührensatzung
vom 16.12.2003

Gebührenpflichtige Tatbestände sowie Höhe der Gebühren und Zuschläge (§§ 2 bis 8)

1.2	Untersuchung auf Trichinen		
	-im Zusammenhang mit einer Fleischuntersuchung	<u>-Zuschlag-</u>	6,50 €/Untersuchung
	-gesonderte Trichinenuntersuchung (Wildschweine)		8,50 €/Untersuchung
	bei Untersuchung von mindestens 4 Tieren	<u>-Gebühr mit Auslagen-</u>	
	-gesonderte Trichinenuntersuchung (W.) von 1 Tier	<u>-Gebühr mit Auslagen-</u>	25,10 €/Untersuchung
	-gesonderte Trichinenuntersuchung (W.) von 2 Tieren	<u>-Gebühr mit Auslagen-</u>	16,40 €/Untersuchung
	-gesonderte Trichinenuntersuchung (W.) von 3 Tieren	<u>-Gebühr mit Auslagen-</u>	13,50 €/Untersuchung
1.3	Bakteriologische Untersuchung	<u>-Zuschlag-</u>	39,20 €/Untersuchung
5.	Probeentnahme für den BSE-Schnelltest einschl. Auslagen	<u>-Zuschlag-</u>	11,10 €/Entnahme

Hausschlachtungen mit Schlachttieruntersuchung

Anlage 3 (Seite 1) zur
Fleischhygiene-Gebührensatzung
vom 16.12.2003

Gebührenpflichtige Tatbestände sowie Höhe der Gebühren und Zuschläge (§§ 2 bis 8)

1. Amtliche Untersuchungen

1.1 Schlachttier- und Fleischuntersuchungen

	Tierarten <i>Gewichtsklassen</i>	Spalte 1 Untersuchungs- gebühr € / Tier	Spalte 3 Zuschlag Sond.Unters. € / Tier
1.1.1	Rind	22,40	9,00
	Kalb - bis unter 6 Wochen alt	18,40	9,00
1.1.2	Schwein - 25 kg und mehr	15,00	8,40
	Ferkel - weniger als 25 kg	12,50	8,40
1.1.3	Einhufer	30,70	6,20
1.1.4	Schaf oder Ziege	13,50	7,30
1.1.5	andere Paarhufer	21,10	9,00
1.1.6	Hauskaninchen	5,00	7,30
1.1.7	Wildkaninchen und Hasen	5,00	7,30
1.1.8	Haarwild		
	-Wildwiederkäuer	11,40	7,30
	-Wildschwein	14,90	8,40

Spalte 3 enthält den Gebühreuzuschlag in € pro Tier, der bei Vorliegen der Sonderuntersuchung : BU, RU oder sonstiger Untersuchung zusätzlich erhoben wird.

Hausschlachtungen mit Schlachttieruntersuchung

Anlage 3 (Seite 2) zur
Fleischhygiene-Gebührensatzung
vom 16.12.2003

Gebührenpflichtige Tatbestände sowie Höhe der Gebühren und Zuschläge (§§ 2 bis 8)

1.2	Untersuchung auf Trichinen		
	-im Zusammenhang mit einer Fleischuntersuchung	<u>-Zuschlag-</u>	6,50 €/Untersuchung
	-gesonderte Trichinenuntersuchung (Wildschweine)		8,50 €/Untersuchung
	bei Untersuchung von mindestens 4 Tieren	<u>-Gebühr mit Auslagen-</u>	
	-gesonderte Trichinenuntersuchung (W.) von 1 Tier	<u>-Gebühr mit Auslagen-</u>	25,10 €/Untersuchung
	-gesonderte Trichinenuntersuchung (W.) von 2 Tieren	<u>-Gebühr mit Auslagen-</u>	16,40 €/Untersuchung
	-gesonderte Trichinenuntersuchung (W.) von 3 Tieren	<u>-Gebühr mit Auslagen-</u>	13,50 €/Untersuchung
1.3	Bakteriologische Untersuchung	<u>-Zuschlag-</u>	39,20 €/Untersuchung
5.	Probeentnahme für den BSE-Schnelltest einschl. Auslagen	<u>-Zuschlag-</u>	11,10 €/Entnahme